SAARLAND

Sie bitten in Ihrer Mail um die Klärung ob es im Saarland grundsätzlich zu vermeiden ist, dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen oder ob es eine Mengenschwelle gibt.

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass der von Ihnen angeführte § 19 g WHG sich nicht nur auf V-Anlagen sondern auch auf LAU und HB Anlagen bezieht. Die in diesem Gesetz erhobenen Forderungen gelten, da es sich um ein Bundesgesetz handelt, als Bundesrecht.

Der von Ihnen angeführte § 3 der VAwS betrifft die Grundsatzanforderungen als Landesrecht. Entsprechend der Gesetzeshierarchie versteht sich, dass Landesrecht kein Bundesrecht bricht.

Ferner wird die von Ihnen angesprochene Problematik im neunundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die Umwelt" behandelt.

Im Hinblick auf das Länderrecht bitte ich zu beachten, dass für serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete LAU Anlagen der WasBauPV unterliegen und daher hinsichtlich der wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise benötigen bzw. eine allg. bauaufsichtliche Zulassung besitzen müssen.

Mit Sicht auf die §§ 3 und 4 VAwS i. V. m dem Anhang zu § 4 Abs 1 können aus Ziffer 2, in Abhänigkeit der Wassergefährdnungsklasse und dem Anlagevolumen, die Anforderungen an die LHBV Anlagen entnommen werden. Im Konkreten bedeuten F0, R0, I0 hierbei, dass mindestens die betrieblichen Anforderungen erfüllt sein müssen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag
Wannemacher

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Tel. 0681 / 85 00 12 88